



## Platzordnung der Hundeschule Biberach e.V.

1. Disziplin, Rücksicht, Mitarbeit und Unterstützung sind oberster Grundsatz im Hundesport.
2. Die Aufsicht auf dem Hundeplatz obliegt dem Vorstand, den gewählten Übungsleitern sowie den eingesetzten Trainern. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Platzordnung ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend.
4. Hundeführer, welche unter Rauschmittel (Alkohol, Drogen, Tabletten, etc.) stehen, werden des Platzes verwiesen.
5. Das Rauchen auf dem Übungsplatz ist, mit Ausnahme des Pausenplatzes, nicht gestattet
6. Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur mit einer Mitgliedschaft oder einem Quartalsvertrag möglich.
7. Der Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung und der Impfpass sind zur Überprüfung der Gültigkeit dem Vorstand bzw. Übungsleiter auf Verlangen vorzulegen. Beim erstmaligen Besuch besteht eine Nachweispflicht.
8. Hunde mit Krankheitsbildern oder Ungezieferbefall sind vom Zutritt des Vereinsgeländes ausgeschlossen. Das Betreten des Ausbildungplatzes mit läufigen Hündinnen ist nur nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Übungsleiter bzw. Trainer gestattet.
9. Auf dem gesamten Gelände des Hundesportvereines gilt die allgemeine Leinenpflicht. Ausnahmen bestimmen die Übungsleiter/Trainer. Jeder Hundeführer hat bei seinem Hund für eine reißfeste Leine und ein sicheres Halsband zu sorgen.
10. Das Lösen und Markieren der Hunde auf dem Vereinsgelände ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen.
11. Außerhalb des Vereinsgeländes gilt die Polizeiverordnung der Stadt Heilbronn.
12. Die Ausbildung erfolgt zu den festgelegten Zeiten. Hundeführer, die nicht rechtzeitig erscheinen, haben keinen Anspruch auf Nachholung der Trainingszeit. Der Übungsinhalt obliegt dem jeweiligen Übungsleiter/Trainer.
13. Platzanlagen, Geräte, Aufenthalts- und Sanitärräume sind sorgsam zu behandeln. Personen, die das Eigentum der Hundeschule Biberach e.V. mutwillig zerstören oder beschädigen, sind zur Ersatzleistung verpflichtet.
14. Nach dem Übungsbetrieb sind die Hunde außerhalb des Übungsplatzes tierschutzgerecht unterzubringen. Der Aufenthalt von Hunden über 6 Monate ist im Wintergarten und Vereinsheim untersagt.
15. Verstöße gegen die Platzordnung sowie den Anordnungen des Vorstandes, den gewählten Übungsleiter und den eingesetzten Trainer können den Ausschluss vom Übungsbetrieb bzw. einen Platzverweis zur Folge haben. Eine Abmahnung kann erfolgen – eine wiederholte Abmahnung führt zum Ausschluss aus dem Verein.